

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel am Montag, 2. März 2015

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 62
mit den Beschlüsse Nr. 60/14-19 bis 73/14-19

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. Februar 2015 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordneter: 1. Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger
Stadtbeigeordneter Dr. Siegfried Brenke

Mitglieder:

Dieter Borgolte	Dr. Gisela Born-Siebicke
Ludwig Conrad	bis 20.45 Uhr
Wilfried Euskirchen	Michael Hommerich
Günter Küpper	Bernd Meyer
Sascha Mühlhöfer	Heinz-Peter Müller
Bernd Richarz	Norbert Schewe
Elke Schmidt	Daniel Schmitz
Georg Schober	Robin Syllwasschy
Volker K. Thomalla	ab 19.10 Uhr
Knut von Wülfig	

Abwesend

entschuldigt: Ewald Buslei
Alfons Mußhoff
Rüdiger Volkert

Schriftführerin: Petra Steube

Weitere Teilnehmer: Bürgermeister Karsten Fehr
Irmtraut Oberbeckmann, VGV Unkel, Bauabteilung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert. Gegen die nachstehende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
3. Bauleitplanung der Stadt Unkel
 12. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ / Teilbereich Gewerbegebiet Süd
 - Würdigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
 - Anerkennung des Planentwurfs für die Offenlage
4. Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel
5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel
6. Zustimmung zur Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014
7. Ergänzungswahl für den Ausschuss Tourismus und Städtepartnerschaft
8. Eingang und Annahme von Spenden
9. Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten
10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Vergabe von Arbeiten
3. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Die Unterlagen hierzu liegen allen Ausschussmitgliedern in Kopie vor.

Der Vorsitzende stellt nachfolgenden Änderungsantrag:

- Im Entwurf Stellenplan ist die Stelle E8 Unterstützung Verwaltungsführung versehentlich mit einer 0,5 KW bei Ausscheiden versehen worden.
Er beantragt, den 0,5 KW Vermerk der Stelleninhaberin zurück zu nehmen.
Hier muss in den entscheidenden Gremien noch einmal beraten werden.

Beschluss Nr. 60/14-19:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Der Antrag der CDU Faktion vom 27.02.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

- Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen:
Der Haushalt der Stadt Unkel wird im Produkt 4241 (Kommunale Sportstätten und Bäder) um folgende Ausgaben erhöht:
2015 50.000 €
2016 100.000 €

Bezeichnung: Sanierung des Sportplatzes

Begründung:

Mit der Aufnahme der Sanierung des Sportplatzes als Maßnahme im Haushalt unterstreicht der Rat die politische Absicht, die dringend erforderliche Sanierung der Sportstätte schnellstmöglich anzugehen.

Beschluss Nr. 61/14-19:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der CDU Fraktion zu.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Beschluss Nr. 62/14-19:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Unkel für die Jahre **2015** und **2016** vom

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom __.__.20__ hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.749.674 Euro	5.772.097 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.363.257 Euro	5.968.292 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-613.583 Euro	-196.195 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	5.376.860 Euro	5.448.225 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.715.702 Euro	5.456.018 Euro

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-338.842 Euro	7.793 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.500 Euro	79.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.000 Euro	147.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-85.500 Euro	-68.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	802.883 Euro	330.162 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	378.541 Euro	254.369 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	424.342 Euro	75.793 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.212.243 Euro	5.857.887 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	6.212.243 Euro	5.857.887 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Erforderlich ist, wird festgesetzt für

• zinslose Kredite	34.087 Euro	0 Euro
• verzinsten Kredite	85.500 Euro	68.000 Euro
• zusammen	219.857 Euro	68.000 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Investitionsauszahlungen belasten können, wird auf festgesetzt.

	0 Euro	0 Euro
--	--------	--------

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf.	0 Euro	0 Euro
---	--------	--------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	380 v.H.	380 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
für den zweiten Hund	96,00 EUR	96,00 EUR
für jeden weiteren Hund	138,00 EUR	138,00 EUR
für jeden Kampfhund gem. § 7 a der 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	310,00 EUR	310,00 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz

vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die

Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- Fremdenverkehrsbeitrag A - Hebesatz vom Messbetrag 13. v. H. 13 v. H.
- Ermittlung des Aufwandes für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Satzung vom 30.11.1989 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Unkel vom 27.10.1987

Einheitssatz je qm entwässerter Flächen	9,14 EUR	,14 EUR
---	----------	---------

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013

(Haushaltsvorjahr) betrug 5.074.339 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014 (Haushaltsvorjahr) beträgt 4.982.659 Euro

und zum 31.12.2015 (Haushaltsjahr) 4.369.076 Euro

Unkel, den __. _____ 20__
 Stadt Unkel

Gerhard Hausen
 Stadtbürgermeister

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Mit dem Einverständnis der Ratsmitglieder werden die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 vorgezogen.

TOP 4 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel

Die Sitzungsvorlage 730-01 vom 10.02.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Friedhof der Stadt Unkel soll umgestaltet werden mit Einarbeitung eines neuen Gräberangebots. Es sollen zusätzlich Urnenbaumgrabstätten und ein Heimatgarten angeboten werden.

Urnenreihengrabstätten entfallen und stattdessen werden **nur noch pflegefreie Urnenreihengrabstätten** in die Satzung mit aufgenommen werden.

Die Überarbeitung der Friedhofssatzung erfolgte gemeinsam mit dem Arbeitskreis Friedhof.

Durch die Umgestaltung des Friedhofes und die grundsätzliche Überarbeitung der Friedhofssatzung in verschiedenen Punkten, ist eine Neufassung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Der Arbeitskreis hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom _____

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung am 00.00.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Unkel, „Am Hohen Weg“, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Unkel.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Verbandsgemeinde Unkel waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 - d) ohne Einwohner der Verbandsgemeinde Unkel zu sein, eine Grabstätte erworben haben. Eine gesonderte Gebühr für Grabstätten wird nicht erhoben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder pflegefreien Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Unkel in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder pflegefreien Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Unkel auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen und die am Friedhofseingang angebrachte Friedhofsordnung ist zu beachten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

Kinderwagen, Rollstühle und Elektrokrankenfahrzeuge sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend,

- e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*Fußnote zu § 6

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3074) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 17 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt bei

1. Erdbestattungen

- | | |
|--|----------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 20 Jahre |

2. Urnenbeisetzungen	15 Jahre
----------------------	----------

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Unkel im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Unkel nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/pflegefreien Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Unkel ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Erdgrabstätten** als
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) pflegefreie Reihengrabstätten (Rasenbestattung)
 - c) Anonymgrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
 - Urnengrabstätten** als
Pflegefreie Reihengrabstätten, wie folgt:
 - a) Baumbeisetzung
 - b) Rasenbeisetzung,
 - c) Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“
 - d) Anonymgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten
 - Ehrengrabstätten** als Erdbestattung- oder Urnenbeisetzung

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
Doppelgrab	Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
Urnengrab	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
Urnendoppelgrab	Länge 1,00 m, Breite 1,60 m
Anonyme Urnengrabstätte	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
Pflegefreie Urnenreihengrabstätten	
a) Rasenbeisetzung	Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
b) Baumbeisetzung	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) **Reihengrabstätten für Erdbestattungen** sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Grabfläche wird mit Rasen eingesät und von der Stadt Unkel gemäht. Lediglich am Kopf des Grabes sind ein individueller Grabstein, Grabvase und/ oder Grablampe zulässig. Grabeinfassung und individuelle Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte

a) die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder

b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Pflegefreie Rasengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Die **pflegefreien Rasengrabstätten für Erdbestattungen** sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Unkel.

(2) Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder Dekoration ist nicht gestattet, jedoch können die Gräber zunächst mit einem Holzkreuz ohne Fundament versehen werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Errichtung wird das Kreuz durch die Stadt entfernt und die Grabstätte neu eingesät.

(3) Blumenschmuck darf nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

§ 15

Anonyme Rasengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Die **anonymen Rasengrabstätten für Erdbestattungen** sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung, Dekoration oder Grabschmuck ist nicht gestattet und wird umgehend durch die Stadt entfernt bzw. abgeräumt.

§ 16

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

In jeder Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich zwei Urnen pro Grabstelle beizusetzen.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist auch für einen Teil einer Doppelgrabstätte möglich, sofern die verbleibende Grabstätte neu angelegt wird. Die Rückgabe einer Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten findet keine Erstattung der auf die verbleibende Nutzungszeit entfallenden restlichen Nutzungsgebühren statt.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) pflegefreien Urnenreihengrabstätten - 1 Urne
1. Baumbeisetzung
 2. Grabstätte im Anonymgrabfeld
 3. Pflegefreie Rasenbeisetzung mit beschrifteter Grabplatte
 4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“
- b) Urnenwahlgrabstätten
1. Urnengrab - 2 Urnen
 2. Urnendoppelgrab - 4 Urnen
 3. Baumbeisetzung mit 2 Urnen
 4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ - 2 Urnen

c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – zusätzlich 2 Urnen je Grabstelle

(2) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenbeisetzungen im Anonymgrabfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für die Bestattung dürfen nur nachweislich zu 100% verrottbare Aschekapseln und Zierurnen verwendet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung im Bereich der Baumscheibe erfolgt.

(2) Die Beisetzung kann in folgenden Beisetzungsplätzen erfolgen:

- a) Gemeinschaftsbaum als Reihengrabstätte für Einzelbeisetzung:
Die Grabstellen werden einzeln der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben.

b) Gemeinschaftsbaum als Wahlgrabstätte für zweifache Belegung als Tiefengrab

(3) Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Auf Urnenbaumgrabstätten sind Kennzeichnung mit einem Grabstein oder -kreuz sowie Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) nicht zugelassen. Gegebenenfalls werden sie von der Stadt Unkel umgehend abgeräumt.

(5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

§ 19

Urnengrabstätten als Anonymgrabstätten

(1) Für anonyme Urnen-Beisetzungen stehen auf dem Friedhof entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Beigesetzt werden dürfen Urnen ohne Überurnen.

Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von ca. 0,70 m und in einem Abstand von 0,40 m.

(3) Das Grabfeld wird von der Stadt Unkel gepflegt. Eine Kennzeichnung der Gräber mit einem Grabstein oder -kreuz sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen ist nicht zulässig und wird umgehend von der Stadt Unkel abgeräumt.

(4) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der anonymen Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

§ 20

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und auf unterschiedliche Weise gestaltet sind (**Rasenbeisetzung mit Grabplatte Nero Impala und beschriftet, Baumbeisetzung mit Stelenstein und beschrifteter Metallplakette versehen, sowie Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“**). Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. Rasengrabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr zulässig.

Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp für die Grabstelle werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Die Beisetzungen im Bereich der pflegefreien Reihengrabstätten sowie der pflegefreien Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ finden in der mit Bodendeckern bepflanzten Fläche statt. Name, Vorname und Geburts- sowie Sterbejahr werden in würdiger Form dargestellt und nach Bedarf fachgerecht durch die Friedhofsverwaltung befestigt. In der Gebühr sind bis zu 25 Zeichen eingeschlossen, darüberhinausgehende Beschriftungen werden gesondert in

Rechnung gestellt. Der mit unterschiedlichen Blüh- und Rankpflanzen der Region versehene Teil der Grabfläche ist nicht für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Friedhöfe sind Orte mit parkähnlichem Charakter, auf denen sowohl durch die kommunale Pflege als auch durch die individuellen Grabstätten ersichtlich werden soll, dass den hier bestatteten bzw. beigesetzten Verstorbenen mit Würde und Respekt begegnet wird. So ist der Friedhof Ausdruck einer auf christlich-abendländischen Wurzeln basierenden Friedhofskultur. Dabei müssen Teilabschnitte des Friedhofs so gestaltet sein, dass der oben beschriebene Parkcharakter bewahrt bleibt.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 23 Gestaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind ausschließlich aus Naturgestein zugelassen; Grabmale und Grabeinfassungen aus Holz sind vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Jahren seit der letzten Bestattung/Beisetzung zugelassen.

Ausnahmen sind möglich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Grabmale mit Lichtbildern in jeder Gestaltungs- und Bearbeitungsart. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Auf **Grabstätten für Erdbestattung** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Wahlgrabstätten und Reihengräber für Erdbestattungen

1. Stehende Grabmale:

a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m

Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte minus 0,20 m nicht übersteigen.

2. Liegende Grabmale:

a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

3. Grababdeckungen aus Stein

Gräber dürfen unabhängig von Ziffer 2 vollständig abgedeckt werden.

Mindeststärke 0,06 m.

4. Grabkreuze

Grabkreuze sind bis zu einer Höhe von 1,70 m zulässig.

(4) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale

a) bei pflegefreien Urnen-Reihengrabstätten

Höhe bis 1,00 m; Breite 0,70 m

b) bei Urnen-Einzelwahlgrabstätten und Urnen-Doppelwahlgrabstätten

Höhe bis 1,00 m; Breite 0,70 m

2. Bei liegenden Grabmalen auf Urnengräbern darf die Grabfläche auch insgesamt abgedeckt werden. Die Höhe der hinteren Kante beträgt 0,16 m.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zulassen soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

Im Sinne der Regelung des § 22 soll heimischem Stein der Vorzug gegeben werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage des vollständigen Antrags begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 25 Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und pflegefreien Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und pflegefreien Urnenreihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird ab 00.00.2015 bereits bei Erwerb/Überlassung sowie Verlängerung einer jeden Grabstätte erhoben.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können von den Angehörigen abgeholt werden.

(3) Für bestehende Grabstätten ohne Abräumvorauszahlung gilt § 27 (2) S. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Abräumgebühr nacherhoben wird. Hierfür gelten die in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgelegten Abräumvorauszahlungsgebühren entsprechend.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Sträuchern ist nur im oberen Drittel des Grabbereichs von Wahlgrabstätten zulässig.
- (3) Nicht zugelassen ist die Bepflanzung mit Sträuchern, die ausgewachsen die Höhe von maximal 1,00 m überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist unzulässig.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und pfllegefreien Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihen- und pfllegefreie Urnengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Grabschmuck - wie Kränze und Gebinde - darf nur aus verrottbarem Material bestehen.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Bepflanzung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Einziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert,

das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheides zu entfernen.

8. Leichenhalle

§ 30 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 31 Benutzen der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle ist vorgesehen für die Aufbahrung zum Zwecke der Trauerfeier

- 1.) bei Erdbestattungen für die Trauerfeier am Tag der Bestattung,
2. a) bei Urnenbeisetzungen für eine Trauerfeier vor der Feuerbestattung
b) bei Urnenbeisetzungen für eine Trauerfeier am Tag der Urnenbeisetzung.

9. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei in Kraft treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Stadt Unkel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder die am Friedhofseingang angebrachte Friedhofsordnung nicht beachtet. (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23)
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24 Abs. 1 und 4)
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8)
11. Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 28 Abs. 2 u. 3 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Unkel verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 16.02.2004, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 01.12.2009 und die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 02.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Unkel, den _____

Stadt Unkel

Hausen

Stadtbürgermeister

Beschluss Nr. 63/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 23.02.2015 beschließt der Stadtrat die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:		ja	nein	

TOP 5 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel

Die Sitzungsvorlage 730 vom 10.02.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel soll der geänderten Friedhofssatzung angepasst werden. Desgleichen erfolgt die Anpassung aufgrund einer erneuten Gebührenkalkulation. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Beschluss Nr. 64/14-19:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 00.00.2015

Der Stadtrat Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 00. 00. 2015 in der jeweils gültigen Fassung am 02.03.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 01.12.2009 außer Kraft.

Unkel, den
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Erdgrabstätten**

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.100,00 EUR |
| 2. Überlassung einer pflegefreien Rasengrabstätte für Erdbestattungen | 1.150,00 EUR |
| 3. Eingesäte pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung | 1.200,00 EUR |
| 4. Überlassung einer anonymen Rasengrabstätte f. Erdbestattung | 900,00 EUR |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.350,00 EUR |
| 6. Für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 17 Abs. 1 c der Friedhofssatzung (je Urne) | 350,00 EUR |

Gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung 25 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr zu Nr. 4.

II. Urnengrabstätten**a) pflegefreie Urnenreihengrabstätten**

- | | |
|---|--------------|
| 1. Baumbeisetzung (incl. Stele u. Markierungsschild) | 1.050,00 EUR |
| 2. Grabstätte im Anonymgrabfeld | 450,00 EUR |
| 3. Pflegefreie Rasenbeisetzung mit beschrifteter Grabplatte | 1.200,00 EUR |

- | | |
|---|--------------|
| 4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (incl. Plakette) | 1.450,00 EUR |
|---|--------------|

b) Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Urnengrab – 2 Urnen | 900,00 EUR |
| 2. Urnendoppelgrab – 4 Urnen | 1.800,00 EUR |
| 3. Baumbeisetzung mit 2 Urnen (incl. Stele u. Markierungsschild) | 1.200,00 EUR |
| 4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (incl. Kennzeichnung) – 2 Urnen | 2.000,00 EUR |

Gemäß § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr zu den Nummern 1 – 4.

III. Gebühren für das Abräumen der Gräber

1. Bei Erwerb/Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ab dem _____ werden im Voraus anfällige Gebühren für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhoben:
 - a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 300,00 EUR
 - b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 450,00 EUR
 - c) Urneneinzelwahlgrabstätten 150,00 EUR
 - d) Urnendoppelwahlgrabstätten 225,00 EUR

Die Gebühren werden erst bei Erteilung der Genehmigung fällig.

2. Für das für die Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Stadt Unkel an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene
 - a) Erdbestattung
 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 EUR
 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 EUR
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofspersonals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:
 - a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr) 75,00 EUR
 - b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche 250,00 EUR
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

- | | |
|--|------------|
| a) Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG | 150,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 EUR |
| b) für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle zum Zwecke der Trauerfeier: | 150,00 EUR |

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 6 Zustimmung zur Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Die Sitzungsvorlage FB 1 Fin. Vom 32.01.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der örtlichen Rechnungsprüfung, die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen wahrgenommen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich gem. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Gemeinderates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Um die umfangreiche Prüfungsarbeit der Rechnungsprüfungsausschüsse zu erleichtern, beabsichtigt die Verwaltung, auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fundus Revision GmbH als sachverständige Dritte hinzuzuziehen.

Bereits bei den vorangegangenen Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse zu den jeweiligen Jahresabschlüssen und der anschließenden Behandlung in den Räten war signalisiert worden, die Prüfung der nachfolgenden Jahresabschlüsse ebenfalls von der Fundus Revision GmbH durchführen zu lassen. Dies fand allgemeine Zustimmung.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Unkel sind die entsprechenden Mittel für die Durchführung der Prüfungshandlungen bereitzustellen.

Beschluss Nr. 65/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 23.02.2015 fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Zustimmung zur Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fundus Revision GmbH als sachverständigen Dritten gem. § 112 Abs. 5 GemO

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:		ja	nein	

Der Vorsitzende begrüßt Frau Oberbeckmann zu dem folgenden Tagesordnungspunkt.

TOP 3 Bauleitplanung der Stadt Unkel

12. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ / Teilbereich Gewerbegebiet Süd

- Würdigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

- Anerkennung des Planentwurfs für die Offenlage

Die Sitzungsvorlage FB II/LO vom 11.12.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Frau Oberbeckmann erläutert den Verfahrensstand.

Sach- und Rechtslage:

In seine Sitzung am 27.01.2009 hat der Rat der Stadt Unkel die Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Süd beschlossen und hat dabei den Bebauungsplan in insgesamt 5 Teilbereiche aufgegliedert. Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“/ Teilbereich Gewerbegebiet Süd erkannte die Stadt Unkel am 28.10.2014 die Unterlagen zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 13.11.2014 bis zum 28.11.2014 (einschließlich). In dieser Zeit hatten die Bürger die Möglichkeit, die Planung in der Verwaltung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 30.10.2014 beteiligt und um Stellungnahme bis einschließlich 06.12.2014 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Nach Beschlussfassung zur Würdigung dieser Stellungnahmen ist anschließend über die Freigabe der ebenfalls anliegenden Planunterlagen für die kommende Offenlage zu beschließen.

Zur Würdigung:

Beschluss Nr. 66/14-19:

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse: siehe Anlage 1

Zur Plananerkennung:Beschluss Nr. 67/14-19:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Unkel erkennt den vorgelegten Planentwurf für die Offenlage an. Er beauftragt das Planungsbüro und die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Offenlage.

Die Anlagen 2 – 10 sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- Anlage 2 Plan Entwurf der 1. Offenlage
- Anlage 3 Textliche Festsetzungen, Stand: 18. Februar 2015, Offenlage
- Anlage 4 Begründung und Umweltbericht,
Teil 1: Begründung, Stand: 18. Februar 2015, Offenlage
- Anlage 5 Begründung und Umweltbericht
Teil 2: Umweltbericht, Stand: 19. Februar 2015,
- Anlage 6 Naturschutzfachliche Ergänzungsplanung, Besonderer Teil
Stand: 18. Februar 2015
- Anlage 7 Plan Externe Flächen für den Ausgleich
- Anlage 8 Naturschutzfachliche Ergänzungsplanung, Allgemeiner Teil
- Anlage 9 Schalltechnische Untersuchung (Stufe 1)
- Anlage 10 Ergänzende schalltechnische Untersuchung – Geräuschkontingentierung für die
südlichen Gewerbegebietsflächen

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

TOP 7 Ergänzungswahl für den Ausschuss Tourismus und Städtepartnerschaft

Für den Ausschuss Tourismus und Städtepartnerschaft muss ein neues Mitglied gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht obliegt der SPD Fraktion.

Herr Ludwig Conrad wird seitens der SPD Fraktion benannt.

Beschluss Nr. 68/14-19:

Als Mitglied in den Ausschuss Tourismus und Städtepartnerschaft wird Herr Ludwig Conrad gewählt:

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 8 Eingang und Annahme von Spenden

Die Sitzungsvorlage Kasse vom 19.02.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden.

Finanzierung:

Nachfolgend ist eine Spende für die Seniorenfeier der Stadt Unkel eingegangen.

VR Bank Neuwied-Linz, Langendorfer Str. 147, 56564 Neuwied 250,00 €

Beschluss Nr. 69/14-19:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der vorgenannten Spende für die Seniorenfeier.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Die Sitzungsvorlage Kasse vom 07.01.2015 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden.

Finanzierung:

Nachfolgend ist eine Spende für die Seniorenfeier der Stadt Unkel eingegangen.

Sparkasse Neuwied, Hermannstr. 20, 56564 Neuwied 847,96 €

Beschluss Nr. 70/14-19:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der vorgenannten Spende für die Seniorenfeier.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:		ja nein	

TOP 9 Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der nichtöffentlichen Sitzung über die Vergabe der Stelle des Totengräbers beschlossen wird.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herrn Dr. Born das Bundesverdienstkreuz verliehen wurde.

Bürgermeister Fehr und er waren bei der Verleihung anwesend.

Er gratuliert an dieser Stelle noch einmal herzlichst und erinnert daran, dass Herr Dr. Born federführend Projekte in der Stadt Unkel umgesetzt hat.

Einbruchversuch Sporthalle „Am Sonnenberg“

Am vergangenen Wochenende gab es einen Einbruchversuch an der Sporthalle. Dabei wurde ein Fenster beschädigt.

Der Schaden beläuft sich auf ca. 1.000 €.

Totengräber

Ratsmitglied von Wülfing erkundigt sich nach dem Stand der Ausschreibung für die Stelle des Totengräbers.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der anschließenden Sitzung darüber beraten und beschlossen wird.

Baustraße Bergstraße

Ratsmitglied von Wülfing schlägt vor, hier zum besseren Abfluss des Regenwassers (bei Starkregen), auf Kosten der Bad Honnef AG 3 Querriegel zu installieren.

Der Vorsitzende verweist auf das Schreiben der Bad Honnef AG vom 18.02.2015. Hier wird angeführt, dass weitere Rinnen nicht notwendig seien.

Die Verwaltung wird gebeten dies zu überprüfen.

Hundemarken

Ratsmitglied Borgolte regt an, hier eine Kontrolle durchzuführen.

Ihm wäre aufgefallen, dass manche Hunde keine Hundemarke hätten. Ebenso ließen viele Hundebesitzer ihre Hunde frei laufen, obwohl ein Leinenzwang bestehen würde.

Bürgermeister Fehr sagt zu, dies der örtlichen Ordnungsbehörde weiterzugeben.

Schild auf der Rheinpromenade

Ratsmitglied Borgolte teilt mit, dass auf der Rheinpromenade, Höhe Gefängnisturm“ ein Schild (Radfahrer absteigen) abgebrochen sei.

Randstreifen Kamener Straße / Bruchhausener Straße

Ratsmitglied Schmitz teilt mit, dass der gepflasterte Randstreifen im Bereich Kamener Straße / Bruchhausener Straße in einem sehr schlechten Zustand sei. Hier sind Pflastersteine rausgebrochen. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies bekannt sei und die Arbeiten nach Genehmigung des Haushaltes umgesetzt würden.

Beton Weg, Rheinbreitbach

Ratsmitglied Borgolte spricht den schlechten Zustand des Weges (Von Scheuren kommend nach Rheinbreitbach, links, dann wieder links) an. Der Weg ist durch die Firma Klein und dem Pferdehalter, der seine Koppel in diesem Bereich hat stark geschädigt worden.

Er bittet Bürgermeister Fehr mit dem Ortsbürgermeister von Rheinbreitbach, Herrn Gisivius, diesbezüglich ein Gespräch zu führen. Es wäre wichtig den Weg wieder herzustellen, weil Bewohner des St. Pantaleon Seniorenzentrum ihn mit ihren Rollatoren als Rundweg nutzen würden.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.30 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Petra Steube
Schriftführerin

ABLAGE 1

Stadt Unkel
 Bebauungsplan „Unkel-Süd“, 12. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Süd, Teilaufhebung B42 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

**Abwägung zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 vom 13.11.2014 bis zum 28.11.2014
 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 vom 30.10.2014 bis zum 06.12.2014 (incl. 1 wöchiger Fristverlängerung)**

Stadt Unkel		Bebauungsplan „Unkel Süd“, 12. Änderung	
Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange		Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01 Abwasserwerk Unkel			11.11.2014
02 SWD Rheinland-Pfalz (Schutzgemeinschaft Deutscher Waid Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.)			17.11.2014 (Keine Bedenken)
03 Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach			13.11.2014 (Keine Bedenken)
04 Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld			07.11.2014 (Keine Bedenken)
05 Verbandsgemeindeverwaltung Unkel – Örtliche Ordnungsbehörde			12.11.2014 (Keine Bedenken)
06 Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein			11.11.2014 (Keine Bedenken)
07 Westnetz GmbH			11.11.2014 (Keine Bedenken)
08 PLEDOC GmbH – Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Hier: Anfrage an PLEdoc GmbH			10.11.2014
09 Ortsgemeinde Bruchhausen			05.11.2014 (Keine Bedenken)
10 Syna GmbH			14.11.2014 (Keine Bedenken)
11 Ericsson Services GmbH			05.11.2014 (Keine Bedenken)

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
12 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	17.11.2014
13 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte	06.11.2014
14 Bad Honnef Aktiengesellschaft	13.11.2014
15 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landes archäologie	10.11.2014
16 Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld	07.11.2014
17 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	20.11.2014 (Keine Bedenken)
18 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	20.11.2014
19 PLEDOC GmbH – Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH Hier: Anfrage an GasLINE GmbH	21.11.2012
20 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	09.12.2014 (Nach Fristende) (keine generellen Bedenken)
21 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz	09.12.2014 (Nach Fristende) (keine grundsätzlichen Bedenken)
22 Kreisverwaltung Neuwied	08.12.2014 (Nach Fristende)
23 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	05.12.2014 (Keine Bedenken)
24 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	05.12.2014 (Keine Einwände)

Stadt Unkel
 Bebauungsplan „Unkel-Süd“, 12. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Süd, Teilaufhebung B42 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
25 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG.	04.12.2014 (Keine Einwände)
26 MIT Teleport München GmbH, GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation	03.12.2014 (Keine Bedenken)
27 Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Fachbereich 1, Finanzverwaltung/ Beitragswesen	05.12.2014 (Keine Bedenken)
Name der Person aus der Öffentlichkeit	Datum der Rückäußerung
28 Dr. Jürgen Mertens (Eigentümer des Vorteil Centers)	07.11.2014
29 Heinrich Justen	28.11.2014
30 Hildegard und Dieter Rechmann	25.11.2014

Stadt Unkel
 Bebauungsplan „Unkel-Städ“, 12. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Süd, Teilaufhebung B42 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Folgende Behörden wurden außerdem beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahme ab.

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Sitz: Neuwied)	Keine
Bezirksregierung Köln	Keine
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sitz: Koblenz)	Keine
Deutsche Post AG	Keine
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	Keine
Deutsche Telekom	Keine
Deutsche Telekom AG	Keine
Einzelhandelsverband Mittelrhein e. V.	Keine
Evangelisches Pfarramt	Keine
Evangelische Trinitatis Kirchengemeinde	Keine
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Fachbereich III – Ordnungsbehörde	Keine
Handwerkskammer Koblenz	Keine
IHK Geschäftsstelle Neuwied	Keine
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Keine
Naturpark Rhein-Westenwald e. V.	Keine
Ortsgemeinde Erpel	Keine
Ortsgemeinde Rhein-Breitenbach	Keine
Planungsgemeinschaft Koblenz	Keine
Polizeiinspektion Linz am Rhein	Keine
Rendantur Königswinter über zuständiges katholisches Pfarramt	Keine
Struktur- und Genehmigungsdirektion – Obere Landesplanungsbehörde	Keine
Struktur- und Genehmigungsdirektion – Obere Naturschutzbehörde	Keine
Stadt Bad Honnef	Keine
Straßenmeisterei Linz	Keine
Telefonica O2 Germany GmbH Co. OHG Region West – RH&E	Keine
Verbandsgemeinde Asbach	Keine
Vermessungs- und Katasteramt Westwald-Taunus	Keine
Vodafone D2 GmbH	Keine

Stadt Unkel
 Bebauungsplan „Unkel-Süd“, 12. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Süd, Teilaufhebung B42 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Frúnzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Name der Behörde / des sonstigen Trágers öffentlicher Belange	Datum der Rückáúßerung
Verbandsgemeinde Altenkirchen	Keine
Verbandsgemeinde Dierdorf	Keine
Verbandsgemeinde Hachenburg	Keine
Verbandsgemeinde Rengsdorf	Keine

Folgende zu behandelnde Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor.	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p>01 Abwasserwerk Unkel, Schreiben vom 11.11.2014</p> <p>„im Zuge der öffentlichen Trägerbeteiligung zur o.g. 12. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ geben wir, seitens des Abwasserwerkes der VG Unkel, nachstehende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Bereich der Straße Am hohen Weg wurde im Rahmen einer privatrechtlichen Erschließung, zum damaligen Zeitpunkt, nur ein Oberflächenwasserkanal zur Straßentwässerung verlegt. Die abwassertechnische Erschließung der Bauparzellen 244/3; 439 sowie 438 ist erst, ab der südlichen Parzellengrenze der Parzelle 438, in Form einer öffentlichen Trennkanalisation sichergestellt.</p> <p>Seitens des Abwasserwerkes wird daher die Anregung gegeben, in der Festsetzung zur o.g. B-Plan Änderung nachstehende textliche Festsetzung zu treffen:</p> <p>„Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Bauparzellen 244/3; 439 sowie 438, hat nach Vorgabe des WHG Rheinland-Pfalz, durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken über die belebte Bodenzone zu erfolgen.“</p> <p>Die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers der Bauparzellen 244/3 sowie 439, in die öffentliche Kanalisation, ist durch die Absicherung einer grundbuchrechtlichen Eintragung in Form eines Leitungsrechts zu sichern. Diese Eintragung kann durch die Parzellen 232/5 sowie 192/6 (Anbindung an die öffentliche Kanalisation Anton-Limbach-Straße) oder die Parzelle 438 (Anbindung an die öffentliche Kanalisation Straße Am hohen Weg) erfolgen</p>	<p>Zu 01</p> <p>Nach Abstimmung mit Herrn Schmidt-Briel von der zuständigen Behörde ist festzuhalten, dass die abwassertechnische Erschließung bereits ab der südlichen Parzellengrenze der Parzelle 439 gegeben ist.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden gemäß §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wie folgt ergänzt:</p> <p>„Das anfallende Oberflächenwasser/ Niederschlagswasser ist nach Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und primär breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Nachnutzung z.B. über die Anlage von Zisternen ist zulässig.“</p> <p>Bezüglich der Ableitung des anfallenden Schmutzwassers der Parzelle werden die textlichen Festsetzungen durch Festsetzung eines Leitungsrechtes durch die Parzelle 439 (Anbindung an die öffentliche Kanalisation Am Hohen Weg) gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Parzelle 439 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 244/3 zu belasten.“</p> <p>Die Alternative eines Leitungsrecht über die Parzelle 232/5 sowie 192/6 ist im Rahmen des vorliegenden Planes nicht möglich, da diese Parzellen außerhalb des Geltungsbereiches liegen und demzufolge hier keine Handhabbarkeit vorliegt.</p>

<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Volker Schmidt-Briel"</p>	<p>Die Forderung eines grundbuchrechtlichen Eintrages hat keinen direkten bodenrechtlichen Bezug und ist damit nicht als textliche Festsetzung zulässig. Grundsätzlich ist jedoch der Empfehlung eines Grundbucheintrages zuzustimmen. Es wird daher die Empfehlung Nr.18 in Teil C „Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien sowie Empfehlungen“ aufgenommen, dass ein Grundbucheintrag über das Leitungsrecht erfolgen sollte, um die rechtliche Absicherung des Leitungsrechtes und infolgedessen die Einleitung des anfallenden Schmutzwasser der benannten Bauparzelle 244/3 auch bei einem möglichen Grundstückseigentümerwechsel sicherzustellen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Änderungen gemäß der Kommentierung zu 01 beschlossen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>08 PLEDOC GmbH – Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH Hier: Anfrage an PLEDOC GmbH</p>	<p>Zu 08</p>
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p>	<p>Die Darstellung ist vollständig und richtig und beinhaltet keine Unstimmigkeiten. Keine weitere Kontaktaufnahme erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Unkel
 Bebauungsplan „Unkel-Süd“, 12. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Süd, Teilaufhebung B42 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)

<ul style="list-style-type: none"> - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLine Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.On-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>PLEdoc GmbH"</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches oder der Überschreitung der dargestellten Projektgrenzen ist nicht zu erwarten. Keine weitere Benachrichtigung erforderlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einsehlich</p> <p>Zustimmung: -Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>12 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 17.11.2014</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Unkel hat den ursprünglichen Bebauungsplan „Unkel-Süd“ mit etwa 30 ha Fläche in fünf getrennte Bereiche aufgeteilt. Die einzelnen Bereiche sollen im Zuge von fünf Verfahren geändert werden. Damit soll eine Gliederung des Gebietes, die sich an unterschiedlichen Nutzungsarten orientiert sowie eine bessere Handhabbarkeit erreicht werden.</p> <p>Für den Bereich der vorliegenden 12. Änderung (Teilbereich Gewerbegebiet Süd) ergeben sich aus hiesiger Sicht folgende Anmerkungen.</p>	<p>Zu 12</p>

<p>Das durch die Rechtsverordnung vom 11.12.1995 festgestellte Überschwemmungsgebiet am Rhein wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend der Planzeichenverordnung gekennzeichnet. Es deckt nahezu den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung ab. In den textlichen Festsetzungen wird in Teil a, Ziffer 8 auf die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes hingewiesen. Die Übernahme erfolgt gemäß § 9 Abs. 6a BauGB. Die Grundlage hierfür bildet jedoch nicht der überholte § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Einschlägig ist hier vielmehr § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009.</p> <p>Unter Punkt „C – Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien“ wird unter Ziffer 11 ebenfalls auf die Rechtsverordnung hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet zwar förmlich festsetzt. Die Rechtsverordnung wird jedoch durch das neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 überlagert. Hier ist insbesondere auf § 78 WHG – Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete hinzuweisen, dessen Regelungen wesentlich weitreichender sind als die der Rechtsverordnung. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird insoweit in erster Linie von den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt. Sie benötigen regelmäßig einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung. Darüber hinaus bedürfen auch nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben etc. einer solchen Ausnahme genehmigung. Eine dahingehende Anpassung der Festsetzungen und Hinweise halte ich für angezeigt.</p> <p>Die Festsetzungen unter Ziffer 6.4.2 (Anlegung einer Hecke auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche) kann nur dann eine Rechtswirkung entfalten, wenn sie den Regelungen des § 78 Abs. 1 Ziffer 7 nicht entgegensteht. Ich bitte, dies bei der Fortführung des Änderungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu ändern bzw. anzupassen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend der hier angeführten Hinweise korrigiert.</p> <p>Punkt 12 des Teil C der textlichen Festsetzungen „Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien sowie Empfehlungen“ wird entsprechend der hier dargestellten Anmerkungen wie folgt ergänzt: „Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009, insbesondere des § 78 WHG – Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind darüber hinaus zu beachten. Im Überschwemmungsgebiet sind demzufolge regelmäßig wasserrechtliche Ausnahme genehmigungen notwendig. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben.“</p>
<p>Ein Hinweis auf die Regelungen des § 78 ist in Punkt 12 des Teil C der textlichen Festsetzungen bereits enthalten. Die Begründung ist in der Planung bekannt. Der hier zudem verwiesene § 75 Abs.2 verweist dabei auf die Beachtung der Inhalte von Risikomanagementplänen zum Hochwasserschutz. Eingehend auf die Anregungen der SGD wurde die Fläche aufgeteilt in einen Bereich A1 und einen neuen Teilbereich A2. In A1 soll weiterhin die Heckenpflanzung durchgeführt werden. Um nun den geregelten Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht zu gefährden, wird der quer zur Abflussrichtung befindliche Bereich A2 offener geregelt, so dass die wasserwirtschaftlichen Belange in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden. Im Zuge der Planausarbeitung wurde dies mit der Fachbehörde besprochen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Regelungen des § 78 ist in Punkt 12 des Teil C der textlichen Festsetzungen bereits enthalten. Die Begründung ist in der Planung bekannt. Der hier zudem verwiesene § 75 Abs.2 verweist dabei auf die Beachtung der Inhalte von Risikomanagementplänen zum Hochwasserschutz. Eingehend auf die Anregungen der SGD wurde die Fläche aufgeteilt in einen Bereich A1 und einen neuen Teilbereich A2. In A1 soll weiterhin die Heckenpflanzung durchgeführt werden. Um nun den geregelten Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht zu gefährden, wird der quer zur Abflussrichtung befindliche Bereich A2 offener geregelt, so dass die wasserwirtschaftlichen Belange in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden. Im Zuge der Planausarbeitung wurde dies mit der Fachbehörde besprochen.</p>

<p>Der als private Grünfläche GR 4 dargestellte Bereich ist als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Ich weise darauf hin, dass hier die einschlägigen Bestimmungen des Abfall- und Bodenschutzrechts zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gerhard Schlösser"</p>	<p>Punkt 5 des Teil C „Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien sowie Empfehlungen“ wird entsprechend der hier dargestellten Anmerkungen wie folgt ergänzt: „Auch die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Abfall- und Bodenschutzrechts sind zu beachten.“</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Änderungen werden gemäß der Kommentierung zu 12 beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig</p> <p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>13 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte, Schreiben vom 06.11.2014</p>	
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Zu 13</p>
<p>die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den geplanten Bebauungsplan besteht bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises aus Sicht der Deutsche Bahn AG keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Deutsche Bahn AG</p> <p>i.V. Trobisch"</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	
Zu 14	14 Bad Honnef Aktiengesellschaft, Schreiben vom 13.11.2014 „Sehr geehrte Frau Oberbeckmann, gegen die o.g. Änderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wie Sie aus dem beiliegenden Plänen ersehen können, ist zu beachten, dass in diesem Bereich Hauptleitungen Gas und Wasser liegen. Eventuell sind hier im Zuge der Planänderung Grunddienstbarkeiten bzw. Wegenutzungsänderungen vorzunehmen. Freundliche Grüße BAD HONNEF AKTIENGESELLSCHAFT Rudi Marienfeld, Petra Medenbach“
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen werden entsprechend der Kommentierung beschlossen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 10.11.2014	Zu 15
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz hat in ihrer Funktion als archäologische Fachbehörde o.g. Anliegen geprüft und nimmt hierauf wie folgt Stellung:</p> <p>Betreff: Wie oben Stellungnahme: Derzeit keine Bedenken Begründung: Siehe Erläuterung: F</p> <p>Erläuterungen F (Derzeit keine Bedenken)</p> <p>Bislang sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine archäologischen Denkmäler bekannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei den mit der Baumaßnahme verbundenen Erdbewegungen bis dahin unbekannte archäologische Befunde aufgedeckt werden. Diese werden dann erfahrungsgemäß aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Rufnummer 0261 / 66753000 oder unter email landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de den Beginn von jeglichen Eingriffen in den Boden rechtzeitig (mindestens 2 Woche vorher) anzuzeigen, damit eine Begleitung vorbereitet werden kann. In bewaldetem Gelände gehört zu einem Bodeneingriff bereits die Beschädigung der Erdoberfläche, beispielsweise durch Rodungsarbeiten und die Abfuhr von Baumstämmen, vor allem aber das Entfernen von Baumwurzeln durch Ziehen oder Fräsen.</p> <p>Oben genannter Dienststelle sind die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die Koordination der Arbeiten vor Ort zuständig ist. Die örtlich eingesetzten Firmen sind über den oben genannten Sachverhalt zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Befunde (z.B. Mauerwerk und Erverfärbungen) wie auch Funde (z.B. Knochen und Skeletteile, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine gesonderte Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, SWchillerstraße 44, 55116 Mainz, sowie der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, bleibt vorbehalten bzw. ist gesondert einzuholen.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zudem wird der Hinweis Nr. 6 in Teil C der textlichen Festsetzungen entsprechend der hier angeführten Inhalte korrigiert und ergänzt.</p>

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Änderungen gemäß der Kommentierung zu 15 beschlossen.	
Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: -Ablehnung: Enthaltung:	
Zu 16	16 Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld, Schreiben vom 07.11.2014
„Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 30.10.2014, hier eingegangen am 04.11.2014, baten Sie um Stellungnahme zu dem o.a. Bauleitplanverfahren. Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld bestehen gegen die geplanten Änderungen weder Anregungen noch Bedenken. Da die Verbandsgemeinde Unkel nicht an die Verbandsgemeinde Flammersfeld angrenzt, besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit einer weiteren Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an den Bauleitplanverfahren. Mit freundlichen Grüßen Josef Zolk Bürgermeister“	Der Hinweis dass keine weitere Beteiligung notwendig ist wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine weitere Beteiligung der Verbandsgemeinde Flammersfeld im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens stattfinden.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: -Ablehnung: Enthaltung:	

18 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Zu 18
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund:</p> <p>-allgemein: Die Hinweise zum Baugrund in den textlichen Festsetzungen (siehe Ziffer 10 auf Seite 13) werden fachlich bestätigt.</p> <p>- Mineralische Rohstoffe: Keine Einwände</p> <p>- Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Dr. Michael Krimmel) Geologiedirektor“</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen in Teil C Nr. 2 enthalten.</p>

Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Ergebnisse der Prüfung werden zur Kenntnis genommen und die Änderungen gemäß der Kommentierung zu 18 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: <i>Einsichtig</i>
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

19 PLEDOC GmbH – Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Hier: Anfrage an GasLINE GmbH	Zu 19
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLine Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E-On-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Die Darstellung ist vollständig und richtig und beinhaltet keine Unstimmigkeiten. Keine weitere Kontaktaufnahme erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH*	Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches oder Überschreitung der dargestellten Projektgrenzen ist nicht zu erwarten. Keine weitere Benachrichtigung erforderlich.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: EINSTIMMIG Zustimmung: →Ablehnung: Enthaltung:	
20 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.12.2014 (Nach Fristende)	
„Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Plangebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd-Teilbereich Gewerbegebiet Süd“ werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken vorgetragen. Als durchzuführende Kompensationsmaßnahme soll eine extensive Grünlandbewirtschaftung auf einer Fläche, Gemarkung Dürholz, Flur 20, Parzelle 11/3 erfolgen. Einen genauen Flächenanteil der Maßnahme wird in der textlichen Festsetzung nicht benannt und soll nachgereicht werden. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliches Grünland. Die Ausgleichsmaßnahmen sind so zu legen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit nicht unterbrochen wird und eine einheitliche Bewirtschaftung der Fläche weiterhin möglich ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sabrina Klöckner“	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach aktueller Planung ist keine Unterbrechung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheit zu erwarten und eine einheitliche Bewirtschaftung der Fläche weiterhin möglich.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: EINSTIMMIG Zustimmung: →Ablehnung: Enthaltung:	

Zu 21	Zu 22
<p>21 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Schreiben vom 09.12.2014 (Nach Fristende)</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Gegen die v.g. Bauleitplanung der Stadt Unkel werden unter Berücksichtigung folgender Aspekte aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Sollten zukünftig die heute noch unbebauten Flächen im Zuge der freien Strecke der B 42 überplant werden, sind die anbaurechtlichen Vorschriften des § 9 FStRG zu berücksichtigen. Ferner ist die Erschließung der Flächen rückwärtig über die Gemeindestraßen „Linzer Straße, Am hohen Weg“ zu sichern.</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast ist von etwaigen Lärmschutzforderungen freizustellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Roland Max“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Aktuell ist eine Überplanung der freien Strecke der B 42 nicht bekannt und auch nicht Bestandteil der Planung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig</p> <p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>22 Kreisverwaltung Neuwied, Schreiben vom 08.12.2014 (Nach Fristende)</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Kreisverwaltung Neuwied ergeht die folgende Stellungnahme zum Verfahren:</p> <p>Untere Landesplanungsbehörde:</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 stellt für die Änderungsfläche des Bebauungsplanes Vorranggebiet für Hochwasserschutz dar. Im Entwurf der Planurkunde zur Änderung des Bebauungsplanes ist das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zu dieser Planung.</p>	<p>Am 10.12.2014 wurde per E-Mail die Stellungnahme der SGD Nord, Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und die Stellungnahme der SGD Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht an die Kreisverwaltung Neuwied gesendet</p>

<p>Weiterhin gehen wir davon aus, dass aufgrund der Änderungsinhalte unter anderem die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung Gewerbeaufsicht, am Verfahren beteiligt wurde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Martina Jungbluth"</p>	<p>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung Gewerbeaufsicht wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 05.12.2014 kundgetan, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

24 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 05.12.2014	Zu 24
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.10.2014. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unseinerseits derzeit nicht geplant. Mit freundlichen Grüßen Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH“</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
27 Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Fachbereich I, Finanzverwaltung/ Beitragswesen, Schreiben vom 05.12.2014	Zu 27
<p>„Aus beitragsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Immissionschutzanfragen können nur abgerechnet werden, wenn die Stadt eine Einzelfallsatzung erlässt. Eine solche Satzung besteht in Unkel nicht.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

Folgende zu behandelnde Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) liegen vor.	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p>28 Dr. Jürgen Mertens (Eigentümer des Vorteils Centers), Schreiben vom 17.11.2014</p> <p>„Sehr geehrter Herr Hausen, anbei erhalten Sie unsere Anregungen, wie bereits besprochen noch einmal in schriftlicher Form: 1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauG Einzelhandelsbetriebe sollen wie bisher zulässig bleiben. Bisher waren die nicht ausgeschlossen.“</p> <p>2. Die Nicht-Zulässigkeit von Vergnügungsstätten sollte konkretisiert werden; man sollte nur das ausschließen, was man wirklich nicht will, z.B. Spielhallen</p>	<p>Zu 28</p> <p>Einzelhandel bleibt gemäß Vorentwurf ausgeschlossen. Die bis dato im Stammpplan formulierten Festsetzungen sind Stand heute rechtlich problematisch (Negativliste) und bedürfen ebenso wie eine sortimentspezifische Steuerung des Einzelhandels eines Einzelhandelskonzeptes als Genehmigungsgrundlage für eine rechtssichere Planung. Aufgrund der fehlenden fachlichen Genehmigungsgrundlagen ist eine Festsetzung Einzelhandel aktuell nicht dezidiert möglich. Eine nur unzureichend zu steuernde Einzelhandelsentwicklung widerspricht den Planungszielen der Stadt Unkel und ist daher nicht zielführend. Auch die mit dem Einzelhandel potenziell einhergehende erhöhte Verkehrsbelastung, stellt ein Stand heute nicht zu bewertendes Konfliktpotenzial mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung dar und erfordert eine eingehendere Betrachtung. Zudem soll das GE auch als Pufferzone zwischen der nördlich angrenzenden Einzelhandelsagglomeration sowie dem südlich angrenzenden Wohngebiet dienen. Eine ungesteuerte EZH Entwicklung ist daher auch in dieser Hinsicht nicht wünschenswert. Lediglich Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Um-satz nur eine untergeordnete Stellung einnehmen und ein Maß von 150 m² nicht überschreiten sind ausnahmsweise zulässig. Gemäß Planziel der Stadt und städtebaulicher Absicht sollen die Gewerbegrundstücke nicht für die Errichtung einer Vielzahl von Vergnügungsstätten zur Verfügung stehen.</p>

<p>4. Die Grundflächenzahl sollte von 0,5 bzw. 0,6 auf 0,8 erhöht werden. Die dadurch erforderlichen Mehrausgleichsmaßnahmen werden wir tragen.</p> <p>5. Das Baufenster sollte nach Osten bis an den Weg (Abstand 5 Meter) erweitert werden. Wir wollen unseren Grundstücksanteil mit einer Tiefgarage bebauen und brauchen eine Zufahrt vom Bestand des Parkplatzes Vorteil-Center</p>	<p>Ein dezidiertes Ausschluss einzelner Unterarten von Vergnügungsstätten ist nur auf Basis eines Vergnügungsstättenkonzeptes möglich. Der Ausschluss der Vergnügungsstätten bleibt daher erhalten und ist auch Stadtpolitisch gewollt, um hier einem Trading Down Effekt vorzubeugen, das traditionelle Gewerbe zu schützen und die südlich angrenzende Wohnnutzung vor weiterem Störpotenzial zu schützen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese nicht an die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes gebunden sind. Damit eingehende zusätzliche Belastungen (Nachverkehrslärm, Schaufenster-/Werbegealtungen) sind mit dem Charakter der Umgebungsbebauung nicht vereinbar. Zudem vermittelt eine Häufung von Vergnügungsstätten einen mit einem zu entwickelnden gewerblich geprägten Eindruck nicht vereinbaren Charakter. Hier soll in erster Linie den arbeitsplatzschaffenden, produzierenden und artverwandten Nutzung Vorrang geboten werden.</p> <p>Aus den getroffenen Festsetzungen ergibt sich gemäß BauNVO keine Unzulässigkeit von Restaurants. Die Festsetzungen werden diesbezüglich nicht geändert.</p> <p>Die Verringerung der GRZ erfolgt zur Verringerung des Ausgleichsflächenanfordernisses. Da die Stadt Unkel zeitnah eine rechtssichere Planung und Sicherung der städtebaulich geordneten Entwicklung für das Teilgebiet anstrebt ist eine Erweiterung der GRZ aktuell nicht sinnvoll. Die getroffenen Festsetzungen werden daher nicht geändert. Zudem ergibt sich nur eine unwesentliche faktische Änderung in der Überbaubarkeit. Eine Überprüfung der bis dato im Stammaplan aus 2000 bestehenden Festsetzungen ergab, dass bei der Größe der Baufenster und einer GRZ von 0,8 die faktische GRZ für die im Plangebiet liegenden Grundstücke in etwa den nun getroffenen Festsetzungen entsprach. Durch die GRZ Reduzierung entstehen den Eigentümern daher keine Nachteile im Vergleich zur Ursprungsplanung.</p> <p>Die Verringerung der überbaubaren Fläche erfolgt zur Verringerung des Ausgleichsflächenanfordernisses. Da die Stadt Unkel zeitnah eine rechtssichere Planung und Sicherung der</p>
--	--

<p>6. Die Bauhöhe über dem Hohen Weg (EG-Platte) soll von 0,4 m auf 1 Meter erhöht werden.</p> <p>7. Die Diagonale auf dem Parkplatz habe ich in der Besprechung leider falsch wiedergegeben. Der Planentwurf ist in diesem Punkt richtig. Die Diagonale war früher weiter nördlich, ist aber durch die letzte Parkplatzerweiterung entfallen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, gerne auch für ein Gespräch mit dem Stadtrat. Die o.g. Änderungen brauchen wir dringen. Sie sind auch für eine zukunftsorientierte Versorgung der Stat Unkel sehr wichtig."</p>	<p>städtebaulich geordneten Entwicklung für das Teilgebiet anstrebt ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche aktuell nicht sinnvoll. Auch hinsichtlich des vorliegenden Überschwemmungsgebietes und den Regelungen der §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht sinnvoll. Die im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen werden daher nicht geändert. Faktisch findet hier nur eine geringfügige Änderung der Gewerbegebietsfläche statt, da das Baugebiet im Westen bis an die Verkehrsfläche „Am hohen Weg“ heranrückt. Durch die Gebietsfestsetzung entstehen auch hier keine Nachteile für die Eigentümer im Vergleich zur Ursprungsplanung.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die berechtigten Eigentümerinteressen werden zur Kenntnis genommen; können jedoch aufgrund der besonderen Bedingungen nur teilweise berücksichtigt werden. Die bestehenden sowie die gemäß Kommentierung geänderten Inhalte/ Festsetzungen werden beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einsichtig</p> <p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

29 Heinrich Justen, Schreiben vom 28.11.2014	Zu 29
<p>„Sehr geehrte Frau Oberbeckmann,</p> <p>zunächst bedanke ich mich bei Ihnen und Herrn Zimmermann für die Erläuterungen zu den geplanten Änderungen in dem vorgenannten Termin und die Möglichkeit Alternativen vor einer weiteren Anhörung zu erörtern.</p> <p>Als Miteigentümer der Parzelle 438, Flur 5, Gemarkung Heister bitte ich folgende Änderungen in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen und in der weiteren Planung zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Zulassung weiterer Einzelhandelsbetriebe, da der Teilbereich ohnehin bereits durch den Einzelhandel geprägt ist. 	<p>Einzelhandel bleibt gemäß Vorentwurf ausgeschlossen. Die bis dato im Stamplan formulierten Festsetzungen sind Stand heute rechtlich problematisch (Negativliste) und bedürfen ebenso wie eine sortimentspezifische Steuerung des Einzelhandels eines Einzelhandelskonzeptes als Genehmigungsgrundlage für eine rechtssichere Planung. Aufgrund der fehlenden fachlichen Genehmigungsgrundlagen ist eine Festsetzung Einzelhandel aktuell nicht dezidiert möglich. Eine nur unzureichend zu steuernde Einzelhandelsentwicklung widerspricht den Planungszielen der Stadt Unkel und ist daher nicht zielführend.</p> <p>Auch die mit dem Einzelhandel potenziell einhergehende erhöhte Verkehrsbelastung, stellt ein Stand heute nicht zu bewertendes Konfliktpotenzial mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung dar und erfordert eine eingehendere Betrachtung.</p> <p>Zudem soll das GE auch als Pufferzone zwischen der nördlich angrenzenden Einzelhandelsagglomeration sowie dem südlich angrenzenden Wohngebiet dienen. Eine ungesteuerte EZH Entwicklung ist daher auch in dieser Hinsicht nicht wünschenswert.</p> <p>Lediglich Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Um-satz nur eine untergeordnete Stellung einnehmen und ein Maß von 150 m² nicht überschreiten sind ausnahmsweise zulässig.</p>

<p>2) Die Anhebung der Grundflächenzahl auf 0,8 für die mit GEe3 gekennzeichnete Fläche.</p> <p>3) Die Festlegung der Oberkante des Erdgeschossfußbodens auf 1,0 über die Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsflächen.</p> <p>4) Die Begrenzung der Überbaubarkeit im Osten, entlang des Gehweges, auf einen Abstand von 10 m zum Weg hin zu verlegen (das Baufenster in östlicher Richtung zu vergrößern).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen"</p>	<p>Die Verringerung der GRZ erfolgt zur Verringerung des Ausgleichsflächenanfordernisses. Da die Stadt Unkel zeitnah eine rechtssichere Planung und Sicherung der städtebaulich geordneten Entwicklung für das Teilgebiet anstrebt ist eine Erweiterung der GRZ aktuell nicht sinnvoll. Die getroffenen Festsetzungen werden daher nicht geändert. Zudem ergibt sich nur eine unwesentliche faktische Änderung in der Überbaubarkeit. Eine Überprüfung der bis dato im Stamplan aus 2000 bestehenden Festsetzungen ergab, dass bei der Größe der Baufenster und einer GRZ von 0,8 die faktische GRZ für die im Plangebiet liegenden Grundstücke in etwa den nun getroffenen Festsetzungen entsprach.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Verringerung der überbaubaren Fläche erfolgt zur Verringerung des Ausgleichsflächenanfordernisses. Da die Stadt Unkel zeitnah eine rechtssichere Planung und Sicherung der städtebaulich geordneten Entwicklung für das Teilgebiet anstrebt ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche aktuell nicht sinnvoll. Die im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen werden daher nicht geändert. Faktisch findet hier nur eine geringfügige Änderung der Gewerbegebietsfläche statt, da das Baugebiet im Westen bis an die Verkehrsfläche „Am hohen Weg“ heranrückt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die berechtigten Eigentümerinteressen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund der besonderen Bedingungen nur teilweise berücksichtigt werden. Die bestehenden sowie die gemäß Kommentierung geänderten Inhalte/ Festsetzungen werden beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einstimlig</p> <p>Zustimmung: <input type="checkbox"/></p> <p>Ablehnung: <input type="checkbox"/></p> <p>Enthaltung: <input type="checkbox"/></p>	

30 Hildegard und Dieter Rechmann, Schreiben vom 25.11.2014	Zu 30
<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach dem Gespräch vom 03.11.2014 und Erläuterungen des o.g. Plans bitten wir Sie die überbaubare Grundstücksfläche bis zu den Grünstreifen zu erweitern und den Grünstreifen östlich in der Breite zu verringern, sowie den Grünstreifen südlich auf ein Mindestmaß zu verringern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dieter Rechmann“</p>	<p>Die Verringerung der überbaubaren Fläche erfolgt zur Verringerung des Ausgleichsflächenanfordermises. Da die Stadt Unkel zeitnah eine rechtssichere Planung und Sicherung der städtebaulich geordneten Entwicklung für das Teilgebiet anstrebt ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche weder in östlicher noch in südlicher Richtung (als Konsequenz aus der Verringerung des südlich angrenzenden Grünstreifens) aktuell nicht sinnvoll. Auch hinsichtlich des vorliegenden Überschwemmungsgebietes und den Regelungen der §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht sinnvoll. Dies gilt im Umkehrschluss für eine Versmälerung des südlich des Grundstücks verlaufenden Grünstreifens, welcher als Versickerungsfläche erhalten bleiben soll. Zudem ist hier auch einem potenziellen Abflußhindernis entgegen zu wirken. Die im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen werden daher nicht geändert. Faktisch findet hier nur eine geringfügige Änderung der Gewerbegebietsfläche statt, da das Baugebiet im Westen bis an die Verkehrsfläche „Am hohen Weg“ heranrückt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die berechtigten Eigentümerinteressen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund der besonderen Bedingungen nicht berücksichtigt werden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</p> <p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

